



Information des Studienrektors zur Unterbindung von Prüfungstourismus an der Medizinischen Universität Graz

(1) Prüfungen für ein Studium sind grundsätzlich an der Universität der Zulassung abzulegen und dürfen nur in bestimmten Ausnahmefällen an einer anderen österreichischen Universität absolviert werden (§ 78 Abs. 1 und 2 iVm § 63 Abs. 8 und 9 UG).

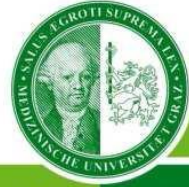
(2) Nur in folgenden Fällen wird eine gleichwertige Prüfung, die an einer anderen österreichischen Hochschule abgelegt wurde, für das Studium an der Med Uni Graz anerkannt:

- Wenn die/der Studierende erstmalig zu dem betreffenden Studium an der Med Uni Graz zugelassen wurde, für das die Anerkennung der Vorleistungen beantragt wird (z.B. bei Wechsel des Studiums/des Studienstandortes).
- Wenn bereits eine Vorausgenehmigung der Studienrektorin/des Studienrektors erlassen wurde. Ein positiver Bescheid für die Ablegung einer Prüfung an einer österreichischen Hochschule wird nur dann erlassen, wenn die Ablegung der betreffenden Prüfung an der Med Uni Graz nicht möglich ist, weil sie z.B. nicht angeboten wird (§ 63 Abs. 8 Z 2 UG).
- An ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen abgelegte Prüfungen werden anerkannt, soweit sie gleichwertig sind.
- An anderen österreichischen Hochschulen abgelegte Prüfungen werden als freies Wahlfach für das Studium an der Med Uni Graz anerkannt. Im Rahmen des freien Wahlfaches kann das gesamte Lehrveranstaltungsangebot der österreichischen Hochschulen genutzt werden.

(3) Eine Prüfung wird nicht für ein Studium an der Med Uni Graz anerkannt,

- wenn eine an der Med Uni Graz angebotene Prüfung unter Verletzung des § 63 Abs. 9 UG bewusst umgangen und an einer anderen österreichischen Hochschule als Mitbeleger abgelegt wird (= Prüfungstourismus), unabhängig davon, ob die Prüfung gleichwertig ist oder nicht.
- wenn eine Prüfung der im Curriculum vorgeschriebenen Prüfung nicht gleichwertig ist.

(4) Die nach dem Gesetz vorzunehmende Gleichwertigkeitsprüfung ist anhand der Curricula nach objektiven und abstrakten Merkmalen vorzunehmen (vgl. etwa VwGH 29.11.2011, 2010/10/0046; 20.03.2018, Ra 2016/10/0131). Es ist einerseits auf den Umfang der Prüfungsanforderungen und auf den Inhalt abzustellen. Andererseits ist die Art und Weise, wie die Kontrolle der Kenntnisse vorgenommen wird (Prüfungsmethode) zu beurteilen.



(5) Übergangsregelung: Dieser Leitfaden gilt ab dem Wintersemester 2019/20. In Fällen, in denen bereits Vorausbescheide erlassen oder den Studierenden im Vorfeld schriftliche Zusagen für die Anerkennung einer Prüfung gegeben wurden, wird die Prüfung (trotz widersprüchlicher UG-Vorgaben) anerkannt. Zukünftig werden solche Zusagen aber nicht mehr gegeben.

Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Dr. Erwin Petek eh.
Studienrektor

Anhang

Gesetzliche Grundlagen

§ 63 Abs. 9 UG idGF:

„Die Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen österreichischen Universität oder Pädagogischen Hochschule als jener oder jene der Zulassung ist nur zulässig, wenn

1. das Curriculum oder das Curriculum eines gemeinsam mit einer anderen Universität oder Pädagogischen Hochschule eingerichteten Studiums dies vorsieht oder

2. das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ die Ablegung der Prüfung an der anderen Universität oder Pädagogischen Hochschule im Voraus genehmigt, weil die Ablegung der betreffenden Prüfung an der Universität oder bei gemeinsam eingerichteten Studien an den beteiligten Universitäten und Pädagogischen Hochschulen nicht möglich ist.“...

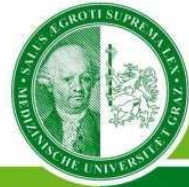
§ 78 Abs. 1 UG idGF:

...„Die Anerkennung von Prüfungen, die entgegen der Bestimmungen des § 63 Abs. 8 und 9 an einer anderen Universität oder Pädagogischen Hochschule abgelegt wurden, ist ausgeschlossen.“

Erläuterungen des Gesetzgebers zur UG-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 129/2017

„Zu beachten ist in diesem Zusammenhang die Bestimmung des § 63 Abs. 9, welche normiert, dass die Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen als der Universität oder Pädagogischen Hochschule der Zulassung nur dann zulässig ist, wenn entweder das Curriculum oder das Curriculum eines gemeinsam mit einer anderen Universität oder Pädagogischen Hochschule eingerichteten Studiums dies vorsieht oder das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ die Ablegung der Prüfung an der anderen Universität oder Pädagogischen Hochschule im Voraus genehmigt, weil die Ablegung der betreffenden Prüfung an der Universität oder bei gemeinsam eingerichteten Studien an den beteiligten Universitäten und Pädagogischen Hochschulen nicht möglich ist.

Dies bedeutet, dass, wenn im Curriculum die Absolvierung einer bestimmten Prüfung für ein Studium vorgesehen ist, diese Prüfung, bei aufrechter Zulassung, nur unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 9 an



einer anderen Universität oder Pädagogischen Hochschule absolviert werden kann. Solche Prüfungen können auch nicht gemäß § 78 für ein Studium anerkannt werden, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits die Zulassung zu dem Studium vorliegt und gleichzeitig die Prüfung an einer anderen Universität oder Pädagogischen Hochschule absolviert wird. Dadurch soll ein „Prüfungstourismus“ vermieden werden.

Beispiel:

Eine Studienanfängerin oder ein Studienanfänger wurde erstmalig zu einem Studium zugelassen. Sie oder er kann einen Antrag auf Anerkennung von bereits absolvierten Prüfungen gemäß § 78 stellen. Die weiteren im Curriculum vorgesehenen Prüfungen sind grundsätzlich an der Universität der Zulassung zu absolvieren, können jedoch NUR in den Fällen des § 63 Abs. 9 an einer anderen als der Universität oder Pädagogischen Hochschule der Zulassung abgelegt werden.

Sieht das Curriculum jedoch vor, dass bestimmte Prüfungen frei wählbar sind, können diese auch gemäß Z 3 an anderen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen absolviert werden.“